



Satzung des Montessori-Fördervereins Giessen und Umgebung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen:

Montessori-Förderverein Giessen und Umgebung

Der Verein ist im Vereinsregister unter Vereinsregisternummer 2314 beim Amtsgericht Giessen eingetragen. Sitz des Vereins ist Giessen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Fördervereins ist die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik.

Ziel der Aktivitäten des Vereins ist dabei, möglichst vielen Kindern einen Zugang zur Montessoripädagogik zu ermöglichen, damit sie in ihrer individuellen Entwicklung optimal unterstützt und gefördert werden und eine hohe Sozialkompetenz erlangen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

- a) die Unterstützung und Förderung des Integrativen Montessori-Kinderhauses St. Martin in Giessen.
- b) die Unterstützung und Förderung von Folgeeinrichtungen des Integrativen Montessori-Kinderhauses St. Martin in Giessen (Träger SKF).
- c) die Planung, Vorbereitung und Durchführung von eigenen Informationsveranstaltungen über die Ziele und Umsetzung der Montessori-Pädagogik und allgemeiner Erziehungsfragen.
- d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen des Integrativen Montessori-Kinderhauses St. Martin in Giessen und von Folgeeinrichtungen des Integrativen Montessori-Kinderhauses St. Martin in Giessen sowie extern Interessierte.
- e) Verwendung der Mittel als Träger von eigenen Einrichtungen und Dienste des Vereins.

Für den Fall, dass sich dem Verein die Möglichkeit bietet, eigene Einrichtungen und Dienste zu gründen oder zu übernehmen, hat diese Aufgabe erste Priorität vor den oben aufgelisteten Aufgaben und ist entsprechend bei der Verteilung der Mittel des Vereins einzubeziehen.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.



§ 3 Mittel

a) Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) Verteilung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden entsprechend der unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgabenliste, die als Prioritätenliste zu verstehen ist, verwandt unter Beachtung des § 2e).

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Ordentliche Mitglieder

- a) Mitglieder im Verein können alle werden, die die Ziele des Vereins durch aktive Mitarbeit und/oder finanzielle Zuwendung unterstützen wollen. Kinder und Jugendliche sind als Mitglieder besonders erwünscht; ab dem 14. Lebensjahr kann ein Kind/Jgdl. das Stimmrecht ausüben.
- b) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über den Beitritt entscheidet. Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen müssen beide Erziehungsberechtigte den Antrag mit unterschreiben.
- c) Der Förderverein erhebt einen Jahresbeitrag (Geschäftsjahr vom 01.01 - 31.12.), der nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt. Über etwaige Befreiungen entscheidet der Vorstand.
- d) Die Mitgliederversammlung ist über die Zahl der beitragsfreien Mitglieder zu informieren.
- e) Überweisungsbelege und Bankauszüge über Einzahlungen an den Verein gelten als Einzelspenden-quittungen gegenüber dem Finanzamt. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird vom Kassenwart eine Jahres-Spendenquittung ausgestellt. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.
- f) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - Tod
 - Ausschluss bei grob fahrlässiger, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin verlangen. Diese beschließt dann vereinsintern abschließend über den Ausschluss. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.
 - Nichtzahlung der Beiträge trotz dreifacher Mahnung.



§ 4.2 Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Ziele unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

Über die Aufnahme und über die Beitragszahlung eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand des Vereins

§ 5.1 Mitglieder des Vorstandes

a) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern:

Vorsitzende/r, stellvertr. Vorsitzende/r, Kassenwart, ggf. maximal 2 Beisitzern.

b) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

c) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden; es bedarf dazu der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

d) Scheidet ein Vorstandsmitglied (Vorsitzender / Stellvertreter / Kassenwart) vorzeitig aus, besetzt der Vorstand dann aus seinen Reihen die dadurch offen gewordene Position neu. In der nächsten Mitgliederversammlung wird die Position dann durch Wahl neu besetzt. Die Wahl gilt jedoch nur bis zum Ende der Amtsperiode.

e) Der Vorstand hat die Möglichkeit, zwei weitere Vorstandsmitglieder durch Kooptation hinzu zu wählen. Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind im Vorstand stimmberechtigt, wenn sie Mitglieder des Vereins sind.

f) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5.2 Vertretung und Geschäftsführung des Vereins

Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder vertritt allein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



§ 5.3 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand stellt sicher, dass die Durchführung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der Zielsetzung des Vereins im Sinne §2 der Satzung geschieht.
- b) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen, zu denen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n einzuladen ist. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4 Tage.
- c) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der Zielsetzung des Vereins.
- d) Der Vorstand erstattet mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

§ 5.4 Wahl des Vorstandes

a) Wahlausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt den Wahlausschuss auf der Mitgliederversammlung per Handzeichen. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern: Wahlvorstand, Schriftführer und Beisitzer. Der Wahlausschuss hat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu gewährleisten. Die Wahlvorschläge und das Wahlergebnis sind in Form eines Wahlprotokolls festzuhalten.

b) Wahlverfahren

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Kassenwartes erfolgt in jeweils getrennten Wahlvorgängen. Die Beisitzer werden in einem gemeinsamen Wahldurchgang gewählt. Die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können, sind als Beisitzer gewählt. Sollten sich keine Kandidaten für das Amt der Beisitzer zur Verfügung stellen, besteht der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- a) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Lauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dringende Gründe dies erfordern und mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand begehren.
- b) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge durch schriftliche Benachrichtigung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Tagesordnungspunkte und Anträge können von den Mitgliedern dem Vorstand schriftlich vorgeschlagen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- e) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine stellvertretende Stimmabgabe durch eine andere stimmberechtigte Person ist möglich, wenn das Vereinsmitglied dies dem Vorstand schriftlich mitteilt.



- f) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die keine 2. Mahnung ihrer Jahresbeiträge offen haben.
- g) Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.
- h) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Geschäfte des kommenden Jahres mindestens einen Rechnungsprüfer und beschließt in der ersten Jahressitzung auf deren Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- i) Folgende Aufgaben kommen der Mitgliederversammlung außerdem zu:
 - Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Überprüfung der Finanzsituation des Vereins und, damit verbunden, die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
 - Wahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung.
- j) Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden möglich.

§ 7 Protokolle

- a) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer, der am Beginn der Versammlung bestimmt wird, zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- b) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nachfolgenden Vorstandssitzung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und vom Protokollant zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederanzahl auf weniger als 7 gefallen ist oder die Ziele des Vereins (nach §2 dieser Satzung) nicht mehr verfolgt werden.
- b) Die Auflösung des Vereins kann dann nur durch eine besondere Mitgliederversammlung, zu der schriftlich 20 Werkzeuge vorher eingeladen werden muss, mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens nach dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Integrative Montessori-Kinderhaus St Martin in Giessen bzw. dessen Träger den Sozialdienst katholischer Frauen in Giessen der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- b) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.